

PARKABGABEVERORDNUNG 2022

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 10.03.2022, wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a, 6b Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkzone" oder „Parken nur mit gültiger Parkkarte“ zu kennzeichnende Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr:

a) Bewirtschaftungszone See:

1. Auhafendamm
2. Hafenstraße
3. Alandgasse
4. Dorngasse
5. In der Au
6. Sandgasse
7. Steinleserweg
8. Achstraße
9. Margarethendamm zwischen Achstraße und Hnr. Werksiedlung 46
10. Am Wuhrkopf
11. Flötzerweg
12. Fallenweg
13. Pfründgasse
14. Spinnereistraße
15. Sägewerkstraße
16. Südtirolerplatz
17. Fischergasse
18. Kaltenbachstraße
19. Lochbachstraße zwischen Kohlplatzstraße und Hnr. Sägewerkstraße 40a
20. Steinlochstraße

21. Am Kohlplatz
22. Am Sägenkanal
23. Kohlplatzstraße
24. Kirchstraße zwischen Uferstraße und Hnr. Kirchstraße 18
25. Uferstraße zwischen Kohlplatzstraße und Hnr. Uferstraße 1a
26. Seestraße zwischen Uferstraße, Hnr. Seestraße 31 und Hnr. Seestraße 37

b) Bewirtschaftungszone Zentrum:

1. Parkplatz „Musikschule“ (im Nahbereich von Hnr. Kirchstraße 10)
2. Parkplatz „Poststraße“ (im Nahbereich von Hnr. Hofsteigstraße 7)
3. Parkplatz „VS Markt“ (im Nahbereich von Hnr. Schulweg 3)
4. Parkplatz „Löwen“ (im Nahbereich von Hnr. Seestraße 2)
5. Parkplatz „Krone“ (im Nahbereich von Hnr. Hofsteigstraße 16)
6. Parkplatz „Integra“ (gegenüber Heimgartstraße 1)
7. Parkplatz „Feuerwehr“ (im Nahbereich von Hnr. Badgasse 7)
8. Tiefgarage „Rathaus“ (Marktstraße 18)

c) Bewirtschaftungszone Sportzentrum:

1. Parkplatz Sportzentrum (im Nahbereich von Hnr. Seestraße 60)

d) Bewirtschaftungszone Wirke:

1. Mitriedstraße zwischen Alte Straße und Marktstraße
2. In der Wirke (auf den oberirdischen Flächen)
3. An der Steinlache zwischen Mitriedstraße und Hnr. In der Wirke 4

e) Bewirtschaftungszone Seezentrum:

1. Parkplatz „Seezentrum“ (im Nahbereich von Hnr. Uferstraße 8)

f) Bewirtschaftungszone St. Martin:

1. Parkplatz „VS Mittelweiherburg“ (im Nahbereich von Hnr. Flurstraße 10)
2. Parkplatz „Kirche St. Martin“ (im Nahbereich von Hnr. Langackerweg 1)

g) Bewirtschaftungszone Margarethendamm:

1. Parkplatz „Waldstadion“
2. Parkplatz „Tennisplatz“
3. Margarethendamm (im Nahbereich von Hnr. 2b bis Hnr. 80)

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der KFZ-Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die einzelnen Zonen wie folgt festgelegt:

Zone	Gebührenpflichtige Zeiten
Bewirtschaftungszone See	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Zentrum	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Sportzentrum	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Wirke	Täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr bzw. für die Kurzparkplätze im Eingangsbereich der Senecura von 18.00 bis 24.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Seezentrum	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr
Bewirtschaftungszone St. Martin	Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Margarethendamm	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr

§ 5 Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert.
- (2) Nach 90 Minuten beträgt die Abgabe pro Stunde € 1,40, wobei die Mindestparkabgabe € 0,30 beträgt. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von € 7,90 entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht).
- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§ 6 Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels elektronischen Zahlungsmittel an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone, für die der Parkschein zum Parken des KFZ berechtigt auszuweisen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalierte Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) entrichtet werden.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2, Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 und pauschalierte Parkkarten gemäß Abs. 3 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Auf den pauschalierten Parkkarten ist das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen bei Pendler-, Liegeplatzbesitzer- und Anwohnerparkkarten und von maximal drei Fahrzeugen bei Unternehmerparkkarten einzutragen.
- (5) Die pauschalierte Abgabe ist am Tag der Entgegennahme der pauschalierten Parkkarte nach Abs. 3 zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

§ 7 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,
- f) Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern der Ortsfeuerwehr Hard, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgestellt wurden und mit einer örtlich beschränkten Berechtigungskarte der Marktgemeinde Hard gekennzeichnet sind.

§ 8 Parkzonen für pauschalierte Parkkarten

- (1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone wohnen, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 13,00 je Monat oder € 120,00 pro Jahr.
- (2) Unternehmen, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ihren Standort in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben oder eine wesentliche, unternehmerische Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 25,00 je Monat oder € 240,00 pro Jahr.

- (3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 25,00 je Monat oder € 123,00 je Halbjahr oder € 240,00 pro Jahr.
- (4) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Bewirtschaftungszone einen Bootsliegeplatz gepachtet haben, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Halbjahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 240,00 je Halbjahr.
- (5) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die beim Harder Wochenmarkt einen Verkaufsstand führen, wird – für die Tage des Wochenmarktes – die Abgabe für den Bereich der Parkkartenzone Zentrum auf Antrag für die Dauer eines Jahres pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 120,00 pro Jahr.
- (6) Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz oder den Wirkungsbereich einer ehrenamtlichen Vereinsfunktionärstätigkeit in einer bewirtschafteten Zone bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz 3 auf Antrag über pauschaliertes Tagesparken (z.B. Ecopoints-Parken) entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 1,20 Euro pro Tag bzw. 0,60 Euro pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 8 und 14 Uhr bzw. zwischen 12 und 24 Uhr festgelegt.
- (7) Abweichend von den Regelungen in Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 beträgt die pauschalierte Abgabe für die Nutzung der Tiefgarage Rathaus € 380,00 pro Jahr oder € 40,00 je Monat.
- (8) Als Parkkartenzonen bzw. Parkfelder werden folgende Bereiche festgelegt:

Bezeichnung Zone	Straßen bzw. Parkplätze
See Nord	Auhafendamm, Hafenstraße, Kohlplatzstraße im Bereich zwischen Sägewerkstraße und Lochbachstraße, Lochbachstraße
See Süd	Kohlplatzstraße im Bereich zwischen Lochbachstraße und Kirchstraße, Uferstraße, Seestraße und Parkplatz Sportzentrum
Zentrum	Parkplätze VS Markt, Löwen, Musikschule, Feuerwehr, Poststraße, Krone, Integra
Zentrum (TG Rathaus)	Parkplätze VS Markt, Löwen, Musikschule, Feuerwehr, Poststraße, Krone, Integra und Tiefgarage Rathaus
St. Martin	Parkplatz Schulen Mittelweiherburg, Parkplatz Kirche St. Martin
Ankergasse	Ankergasse, Parkplätze Musikschule, Feuerwehr, Integra, Krone und Poststraße
Seezentrum	Seezentrum beim Parkplatz im Hof, Uferstraße, Parkplatz Schulhof Markt, Parkplatz beim Dorfbachhafen
Musikschule	Parkplätze VS Markt, Löwen, Musikschule, Feuerwehr, Poststraße und Parkplatz vor dem Objekt Uferstraße 25
Wirke	Mitriedstraße, In der Wirke (auf den oberirdischen Parkplätzen), An der Steinlache
Margarethendamm	Parkplatz Waldstadion, Margarethendamm, Parkplatz Tennisplatz

- (9) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die die pauschalierte Abgabe im Sinne des § 8 Abs. 2 entrichtet wurde, ist eine auf das bzw. die kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende und die Parkzone für pauschalierte Parkkarten sowie die Gültigkeitsdauer ausweisende pauschalierte Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Gemeindevertretung vom 30.5.2018 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Martin H. Staudinger



Angeschlagen am: 16.03.2022

Abgenommen am: